

Die Friedhofsgebührenordnung der Ev. Kirchengemeinde Markersdorf vom 03.09.2001, geändert am 13.11.2003, 19.08.2004 und am 18.08.2011, wird wie folgt geändert:

Im § 5 – Gebührentarif, erfolgen Änderungen unter den nachstehenden Punkten:

„I. Nutzungsgebühren

1. *Reihengrabstätten* (Ruhezeit: Sarg 25 Jahre/Urnen 20 Jahre, bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, beträgt die Ruhezeit 10 Jahre)

1.1. für Sargbestattungen (Verstorbene nach Vollendung des 2. Lebensjahres) EUR 179,00

1.2. für Sargbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung (Tarifstelle I außer 1.2, II und III 1 des § 5 finden keine Anwendung) EUR 3.127,47

1.3. für Urnenbeisetzung (Verstorbene nach Vollendung des 2. Lebensjahres) EUR 143,20

1.4. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung (Tarifstellen I, außer 1.4, II und III 1 des § 5 finden keine Anwendung)

1.4.1. mit jahreszeitlicher Wechselbepflanzung EUR 2.995,28

1.4.2. ohne jahreszeitliche Wechselbepflanzung EUR 2.120,08

1.5. für Sarg- und Urnenbestattungen (Fehlgeborene und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind) EUR 71,60

2. *Wahlgrabstätten* (Nutzungszeit Sarg 25 Jahre und Urne 20 Jahre)

2.1. für Sargbestattung in Einzelstelle EUR 232,50

2.2. für Sargbestattung in Doppelstelle EUR 465,00

2.3. für Urnenbeisetzung EUR 186,00

3. *Gebühren für verlängertes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten - pro Jahr*

3.1. bei einer Einzelstelle EUR 9,30

3.2. bei einer Doppelstelle (= Nachkauf b. 2. Belegung) EUR 18,60

3.3. bei einer Urnenstelle EUR 9,30

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von EUR 24,80 je Grablager und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist bis zum 31.03 des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr

1.1. bei Sargbestattung (Verstorbene über 10 Jahre) EUR 415,00

1.2. bei Sargbestattung (Verstorbene bis einschließlich 10 Jahre) EUR 170,00

1.3. bei Urnenbeisetzung EUR 165,00

IV. Gebühren für Umbettungen

	<i>bei Sarg- bestattungen je Beisetzung</i>	<i>bei Urnen beisetzungen je Bestattung</i>
1. Umbettung auf demselben Friedhof	EUR 1.230,00	EUR 300,00
2. Ausbettung b. Überführung auf einen fremden Friedhof	EUR 760,00	EUR 180,00
3. Einbettung n. Überführung von einem fremden Friedhof	EUR 425,00	EUR 165,00

Die Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Markersdorf vom 04.11.1999, geändert am 05.11.2009 und 18.08.2011, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3. erhält folgende Fassung:

Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

(3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung
- b) Reihengrabstätten für Leichenbestattung mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung
- c) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
- d) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung mit oder ohne jahreszeitliche Wechselbepflanzung
- d) Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen
- e) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen“

§ 13 Satz 2 erhält folgende Fassung: “Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen mit Gestaltungsvorschriften
- b) Reihengrabstätten für Leichenbestattung mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung
- c) Reihengrabstätten für Urnenbestattung mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung mit und ohne jahreszeitliche Wechselbepflanzung
- d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Der § 14 Absatz 4b erhält folgende Fassung:

b) Bei Reihengrabstätten für Urnen- und Leichenbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung obliegt die Erstanlage und die Unterhaltung ausschließlich dem Friedhofsträger.

Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf der vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter Grabschmuck wird entfernt.

Die Namensnennung erfolgt auf einer Grabplatte. Diese wird vom Friedhofsträger gestellt und mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen versehen.

§ 9 Abs. 2, 1. Halbsatz und Abs. 6, Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2, § 12 Abs. 3, § 27, § 28 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §§ 29 bis 34 finden keine Anwendung.

Unter § 14 Abs. 2 b) wird folgende Ergänzung vorgenommen:

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

In § 15 Abs. 1 wird im 1. Satz im zweiten Halbsatz folgende Ergänzung vorgenommen: ... an denen auf Antrag im Todesfall ...

Der § 15 Absatz 2 a) wird wie folgt geändert:

Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m

Im § 15 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „... eine“ das Wort „Leiche“ eingefügt.

Der § 26 Abs. 1 lautet:

Auf den Friedhöfen können für alle Grabarten Abteilungen mit:

- a) allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder
- b) zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden

§ 31 Grabmale Abs. 2 Satz 3 wird in den Abmaßen wie folgt geändert:

bis 0,80m Höhe: 0,12m

über 0,80m - 1,20m Höhe: 0,14m

über 1,20m - 1,50m Höhe: 0,16m

über 1,50m Höhe: 0,18m

Im § 36 Absatz 1 wird das Wort „Friedhofsgebührensatzung“ durch das Wort „Friedhofsgebührenordnung“ ersetzt.

Im § 10 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre.“

Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Markersdorf

Markersdorf, den 09.10.2013